

nach 1945 sowie eine lebendig geschriebene Biographie der bedeutendsten Kölner Rechtsanwälte. Der Lokalhistoriker wird hier das Fehlen eines Personenregisters bedauern. Eine Berichtigung des Literaturverzeichnisses ist bei J. W. Plank angebracht: zitiert wird stets nur Bd. 1, richtigerweise 1879 (statt 1878) erschienen.

Hans Schlosser

Klaus Zernack, Die burgstädtischen Volksversammlungen bei den Ost- und Westslaven, Studien zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Veče (Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen Reihe I: Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens Bd. 33) Wiesbaden 1967, Otto Harrassowitz, 318 S. — In dieser Habilitationsschrift legt der Vf. einen wichtigen, wie er sich bescheiden äußert, „Diskussionsbeitrag“ zum Problem der slavischen und namentlich ostslavischen mittelalterlichen Geschichte vor. Mit überraschender Kenntnis wohl der gesamten einschlägigen Literatur (namentlich der russischen und polnischen) untersucht er die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Volksversammlung insbesondere in Altrußland, wo sich diese Institution seit dem 11. Jh. am deutlichsten verfolgen läßt, wenn auch in den einzelnen Regionen recht erhebliche Unterschiede bestanden. Das Interessante an der Entwicklung dieser archaischen Institution, die im allgemeinen kein langes Leben hatte, besteht darin, daß sie in den russischen Stadtrepubliken bis ins 15. Jh. in Blüte stand. Hier liegt das Schwergewicht der Untersuchung Zernacks, denn in Polen, bei den Elb- und baltischen Slaven findet er nur noch Spuren der Volksversammlung, in Böhmen und in der Slowakei scheint sie sich ganz aufgelöst zu haben. Doch sei hier angemerkt, daß die böhmischen *colloquia* des 11.—13. Jh. vielleicht doch in diesen Zusammenhang zu stellen sind (vgl. jüngst hierzu Zdeněk Šimeček, K charakteristice středověkých kolokvií v Čechách [Zur Charakteristik der mittelalterlichen Kolloquien in Böhmen] Československý časopis historický 18 [1970] S. 593—601).

Ivan Hlaváček

Mario Ascheri, Un maestro del „mos italicus“: Gianfrancesco Sannazari della Ripa (1480 c. — 1535) (Quaderni di „Studi Senensi“, raccolti da D. Maffei, 22) Milano 1970, Dott. A. Giuffrè Editore, XII u. 199 S., 1 Tafel, 2.600 Lire. — In der während der letzten Jahre sehr intensiv betriebenen Forschung zum Thema Humanismus und Jurisprudenz stand vielfach der *mos docendi gallicus* im Vordergrund, jene auf humanistische Anregung zurückgehende neue Unterrichtsmethode, die sich nicht mehr mit dem traditionellen Autoritätenkult begnügte, sondern eine systematisch-historisch orientierte Rechtswissenschaft forderte. Über das Haupt dieser neuen Bewegung, den in Frankreich wirkenden Mailänder Andrea Alciato, sowie über seinen deutschen Schüler Ulrich Zasius sind wir gut unterrichtet. Fast unbekannt war dagegen ein italienischer Kollege des Alciato, den uns der Vf. in seiner außerordentlich gründlichen Untersuchung vorstellt. Der in Pavia promovierte Ripa erhielt im Herbst 1518, fast gleichzeitig mit der Berufung des Alciato, den Auftrag, an der Universität Avignon das Zivilrecht *more italico* vorzutragen. Von dem Erfolg seiner Tätigkeit zeugt, daß er bereits 1519 das Promotionsrecht verliehen bekam. Neben seinen Vorlesungen, die 1519 auch die Kanonistik einbezogen, trat Ripa als Schriftsteller hervor. Der Vf. schildert die wissenschaftliche Tätigkeit Ripas als Professor, Rechtsanwalt und Gutachter, untersucht den Einfluß, den er durch seine Schriften und seine Schüler (u. a. Jean Montaigne und Bonifazius Amerbach) ausübte und würdigt ihn als einen Gegenpol zu Alciato, als einen typischen Vertreter der traditionellen Schule, deren Nachwirkungen bekanntlich noch nach Jahrhunderten an den juristischen Fakultäten Europas zu spüren waren.

Hans-Jürgen Becker